



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XXI/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. August 1985

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Einundzwanzigste Tagung
Genf, 12. und 13. November 1985

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1985 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

vom Verbandsbüro vorgelegtes Dokument

Das vorliegende Dokument fasst in seiner Anlage I die Fragen zusammen, die auf den im Jahre 1985 durchgeführten Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen worden sind und mit denen sich der Technische Ausschuss (nachstehend als "der Ausschuss" genannt) befassen soll. Sie umfassen: i) Fragen, die dem Ausschuss von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegt werden; ii) wichtige von den Technischen Arbeitsgruppen getroffene Entscheidungen, die dem Ausschuss zur Information vorgelegt werden, iii) Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen auf Anweisung des Ausschusses oder in Vorbereitung von vom Ausschuss unter getrennten Tagesordnungspunkten geplanten Erörterungen behandelt worden sind. Die Uberschriften dieser einzelnen Punkte sind auf Seite 1 der Anlage I wiedergegeben.

Bei Bezugnahmen auf die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen wird in diesem Dokument im Interesse der Kürze der gleiche Code verwendet, mit dem die Dokumente der jeweiligen Arbeitsgruppe bezeichnet werden, nämlich:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

[Anlage I folgt]

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1985 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Absätze</u>
Prüfung auf Unterscheidbarkeit	1 - 3
Prüfung auf Homogenität	4 - 7
Homogenität der Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne	8 - 9
Toleranzen bei Inzuchtpflanzen	10 - 11
Unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Verbandsstaaten im Hinblick auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit	12 - 13
Neuentwicklungen bei der Züchtung von Sorten	
- Hybridweizen	14 - 15
- Das Sortenkonzept bei Raps	16 - 17
- Triticale	18 - 19
Harmonisierung der Listen der Merkmale, die von unterschiedlichen Organen aufgestellt wurden, und Verbesserung der Kontakte mit diesen Organen	20 - 26
Information über Resistenzgene bei Getreidesorten	27 - 29
Gesundheitszustand von zur Prüfung eingesandtem Pflanzenmaterial	30 - 33
Jährliche Liste der in der Prüfung stehenden Sorten	34 - 35
Punkte für die TWC	36 - 39
Mangel an Beteiligung an der Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen	40 - 42
Erfordernis eines neuen Mittels zum Austausch von technischer Information zu einem informellen und frühzeitigen Stadium	43 - 44
Negative Liste von Merkmalen, die diejenigen Merkmale angeben, die für eine gegebene Gruppe von Sorten innerhalb einer Art, die mehrere unterschiedliche Gruppen umfasst, nicht verwendet werden sollen	45 - 46
Kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY-Analyse) zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit	47 - 52
Liste der Referenzbücher und -dokumente, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten von Wert sind	53 - 56
Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung	57 - 62
Standardisierte Prüfungsrichtlinien	63 - 66
Farbkarten und damit verbundene Fragen	67 - 71
Bericht über die Prüfung der Verwendung unterschiedlicher Elektrophorese-Methoden bei Weizen	72 - 75
Schutz von Pflanzenzüchtungen und Virusinfektionen	76 - 79

Prüfung auf Unterscheidbarkeit

1. Die TWO nahm Kenntnis von Absatz 16 des Berichtsentwurfs der letzten Sitzung des Technischen Ausschusses (Dokument TC/XX/12 Prov.), der sich auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit bezog. Sie war der Meinung, dass im allgemeinen eine Vielzahl von Pflanzen, die innerhalb einer Sorte als Abweicher angesehen werden, normalerweise ausreichend unterscheidbar von dieser Sorte sind, so dass für sie ein eigenes Recht erteilt werden kann, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, damit sie als neue Sorte geschützt werden kann. Es kann jedoch Fälle geben, bei denen die prüfende Behörde den Eindruck gewinnt, dass die neue Sorte nicht beständig ist oder dass im Hinblick auf die Genetik der betreffenden Art in wenigen Jahren unbeständig wird. Die TWO kam überein, dass alle Sachverständigen die Frage in ihren Ländern weiter prüfen und der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung berichten sollen (siehe Dokument TWO/XVIII/16 Prov.).

2. Die anderen Technischen Arbeitsgruppen waren der Meinung, dass dies hauptsächlich ein Problem für vegetativ vermehrte Zierpflanzen sei. Sie waren sich darin einig, dass auf ihrem Zuständigkeitsgebiet kein Unterschied bestehen zwischen dem Mindestabstand, der zwischen einer Sorte und jeder anderen Sorte bestehen muss, damit jene als unterscheidbar angesehen werden kann, und andererseits dem Umfang der tolerierten Variation unter Homogenitätsgesichtspunkten; werde eine Kandidatensorte wegen des Bestehens von Abweichern als nicht homogen angesehen, dann sollten diese Abweicher als neue Sorte annehmbar sein, sofern alle anderen Bedingungen für den Sortenschutz erfüllt sind (siehe Dokumente TWA/XIV/14 Prov., Absatz 25, TWF/XVI/23 Prov., Absatz 32 und TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 13).

3. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Prüfung auf Homogenität

4. Die TWC prüft zur Zeit eine in dieser Arbeitsgruppe vorgeschlagene Methode zur Prüfung auf Homogenität. Gemäss dieser Methode könnten alle Sorten in die Prüfung einbezogen werden und nicht nur Sorten, die zu einer Gruppe von ausgewählten vergleichbaren Sorten gehören. Die Methode würde auf diese Weise den Einfluss der Auswahl von Gruppen vergleichbarer Sorten auf die Entscheidung zur Homogenität ausmerzen. In der vorgeschlagenen Methode wird die lineare Regression des Logarithmus der Standardabweichungen (SDs) der Referenzsorten zum Sortenmittel verwandt, um sowohl den Logarithmus der Standardabweichungen der Referenzsorten sowie der Kandidatensorten bei Unterschieden der Mittel der Merkmale anzugleichen. Dies würde die Störung der Prüfungen durch Sorten, deren Standardabweichungen beträchtlich vom Mittel der Standardabweichungen der Referenzsorten abweichen, beseitigen (siehe Dokument TWC/III/13 Prov., Absatz 18).

5. Der Sachverständige der Niederlande in der TWA kündigte an, dass er eine weitere Methode entwickeln würde, die nur auf diejenigen Referenzsorten anwendbar sei, die in der Nähe des Sortenmittels gruppiert seien. Er würde diese Methode erstmalig während der nächsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme vorschlagen (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absatz 26).

6. Im Hinblick darauf, dass die TWC zur Zeit eine neue Methode zur Lösung des Problems der Auswahl von Kontrollsorten durch die Verwendung aller Sorten

in der Prüfung erörtert, beschlossen die anderen Arbeitsgruppen, vor einer Fortsetzung der Diskussion zunächst das Ergebnis dieser Erörterungen abzuwarten (siehe Dokumente TWA/XIV/14 Prov., Absatz 26, TWF/XVI/23 Prov., Absatz 33, TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 17 und TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 14).

7. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Homogenität der Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne

8. Nach Erörterung der Frage der Homogenität der Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne bat die TWV den Technischen Ausschuss mit Nachdruck, seine Entscheidung zu überprüfen sowie gegebenenfalls die Richtlinien für Dicke Bohne und Ackerbohne in der Weise zu revidieren, dass dieses Merkmal mit einem Sternchen versehen wird. Es war die Meinung der Arbeitsgruppe, dass das Merkmal sowohl für Dicke Bohne als auch für Ackerbohne homogen zu sein habe. Um in Zukunft Probleme zu vermeiden, sollte den Verbandsstaaten vorgeschlagen werden, ihre Prüfungen für Dicke Bohne und für Ackerbohne in einen einzigen Prüfungsvorgang zusammenzufassen, um eine unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen zu vermeiden (siehe Dokument TWV/XVIII/14 Prov., Absätze 15 und 34). Die TWA erörterte die Frage der Nabelfarbe nicht, kam jedoch überein, dass der Sachverständige der Niederlande vor Jahresende Empfehlungen für eine Lösung vorbereiten soll (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absatz 27).

9. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Toleranzen bei Inzuchtpflanzen

10. Die TWV erörterte erneut die Frage derjenigen Toleranzen für Inzuchtpflanzen, die zusätzlich zu den in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien für Abweicher bei Hybridsorten angegebenen Toleranzen erlaubt werden sollen. Sie kam schliesslich zu der Auffassung, dass die Möglichkeit der Annahme gewisser zusätzlicher Toleranzen für Inzuchtpflanzen bei Hybridsorten in einem Bereich von 5 bis 10 % liegen könne, solange diese Inzuchtpflanzen nicht die Prüfung beeinflussen. Der tatsächliche Prozentsatz würde von der Art und der Züchtungsmethode abhängen. Die TWV würde diesen Prozentsatz in jedem Einzelfall bei der Erstellung oder der Revision von Prüfungsrichtlinien für eine Art, bei der diese Inzuchtpflanzen auftreten, festlegen und in die Prüfungsrichtlinien aufnehmen (siehe Dokument TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 8).

11. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Verbandsstaaten im Hinblick auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

12. Die TWA bedauerte, dass in mehreren Verbandsstaaten neben den Merkmalen der UPOV-Prüfungsrichtlinien eine grosse Anzahl von zusätzlichen Merkmalen verwendet wird. Sie wird daher die UPOV-Prüfungsrichtlinien für Weizen in naher Zukunft revidieren und mit einer erneuten Prüfung sowohl der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien für Weizen als auch der zusätzlichen Merkmale, die in

den einzelnen Verbandsstaaten verwendet werden, beginnen. Diese erneute Prüfung wird ergänzt werden durch Informationen über das Prüfungsverfahren für Weizen in den einzelnen Verbandsstaaten, die auf der Grundlage eines Fragebogens gesammelt werden (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absätze 21 bis 23).

13. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Neuentwicklungen bei der Züchtung von Sorten

Hybridweizen

14. Die TWA nahm davon Kenntnis, dass es schwierig sein wird, einen hohen Prozentsatz von Hybridität bei Hybridweizen zu erreichen. Das Vorkommen eines gewissen Prozentsatzes von Abweichern werde sich daher nicht vermeiden lassen, solange chemische Sterilisierer angewandt werden. Gegenwärtig sah sie sich jedoch noch nicht in der Lage, die Grösse der zusätzlichen Toleranzen, die für die Prüfung auf Homogenität erforderlich sind, festzulegen. Sie werde weitere Informationen von der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich für die nächste Sitzung sammeln (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absatz 19).

15. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Das Sortenkonzept bei Raps

16. Die TWA nahm Kenntnis von der Information über mögliche Typen bei Rapsorten, die in Dokument TWA/XIV/12 und in der Anlage IX zu Dokument TWA/XIV/14 Prov. wiedergegeben ist. Sie werde die Revision der Prüfungsrichtlinien für Raps in naher Zukunft in Angriff nehmen und sich dabei auf Erfahrungen stützen, die sie mit neuen Sortentypen, wie synthetischen Sorten und Sorten mit zwei Komponenten, gesammelt hat. Als ersten Schritt werde sie weitere Informationen über das Sortenkonzept von Raps sowie detaillierte Informationen über die Prüfungsverfahren in einzelnen Verbandsstaaten sammeln (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absätze 33 und 34).

17. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Tritikale

18. Die TWA nahm Kenntnis von der Liste der Merkmale, mit denen Tritikale von Roggen, Weichweizen und Hartweizen unterschieden werden könne, wie dies in Dokument TWA/XIV/2 angegeben ist; sie nahm weiterhin Kenntnis von Informationen über Tritikale, die in den Anlagen V und VI zu Dokument TWA/XIV/14 Prov. wiedergegeben sind. Sie fasste zusammen, dass die wichtigsten Fragen für Tritikale die Nomenklatur und die Unterscheidbarkeit betreffen. Bezüglich der Nomenklatur beschloss sie, die Aufmerksamkeit des Internationalen Verbands für Saatgutprüfung (ISTA) auf diese Frage zu lenken. Bezüglich der Unterscheidbarkeit seien Tritikalesorten vergleichbar mit selbstbefruchtenden Pflanzen, jedoch sei die Selbstungsrate nicht so hoch wie diejenige von Weizen. Die TWA

kam daher überein, einen getrennten Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Tritikale auszuarbeiten (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absatz 20).

19. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Harmonisierung der Listen der Merkmale, die von unterschiedlichen Organen aufgestellt wurden, und Verbesserung der Kontakte mit diesen Organen

20. Die TWF stimmte dem Vorschlag für revidierte Prüfungsrichtlinien für Rebe zu, der von dem Verbandsbüro ausgearbeitet worden war; das Verbandsbüro hatte sich hierbei auf die Untersuchung gestützt, welche der Sachverständige aus Frankreich im Wege eines Vergleichs der UPOV-Prüfungsrichtlinien für Rebe mit der von Sachverständigen des Internationalen Weinamts (OIV), dem Internationalen Rat für Pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR) und der UPOV gemeinsam erstellten Merkmalsliste für Rebsorten und Vitis-Arten durchgeführt hatte (siehe Dokument TWF/XVI/23 Prov., Absatz 11).

21. Die TWF nahm Kenntnis von der Stellungnahme der Projektgruppe für Internationale Obstgenetische Ressourcen (IFGRP) zu einem Angebot auf Zusammenarbeit (Dokument TWF/XVI/11). Sie bedauerte diese Antwort, die offenbar auf Missverständnissen über die Haltung der UPOV bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien beruht, und beschloss, sich um die Aufklärung dieser Missverständnisse zu bemühen. Die Erörterungen behandelten hauptsächlich die Frage, wie der Austausch von Informationen mit internationalen Organen, insbesondere die Harmonisierung der Deskriptoren zwischen den einzelnen Organisationen, verbessert werden könne, und es wurde erklärt, dass es notwendig sei, Kontakte mit anderen Organen wie der zuständigen Internationalen Registrierungsorganisation und der EG herzustellen sowie bestehende Kontakte zu verbessern, zum Beispiel Kontakte mit dem IBPGR. Die Arbeitsgruppe sah sehr wohl die Schwierigkeit, eine Ausdehnung der Kontakte mit anderen Organen zu erreichen, da dies grosse Aufwendungen an Zeit und Geld erfordere, und empfahl schliesslich als Lösungsmöglichkeiten:

- i) auf nationaler Ebene Kontakte mit anderen Organen herzustellen;
- ii) den Entwurf für Prüfungsrichtlinien einer grösseren Anzahl von Berufsorganen zuzusenden (siehe Dokument TWF/XVI/23 Prov., Absatz 13).

22. Während der Erörterungen brachten einige Sachverständige vor, dass es sinnvoll sein könne, einige Sachverständige anderer Stellen zur Teilnahme an Erörterungen der Technischen Arbeitsgruppen über einzelne Prüfungsrichtlinien einzuladen. Die Sachverständigen in der TWF wurden jedoch daran erinnert, dass gemäss einer Entscheidung des Rates solche Sachverständige nicht als Vertreter anderer Stellen, sondern als Sachverständige über die in Frage kommende Art eingeladen werden. Die TWF schlug trotzdem vor, dass auf der nächsten Tagung des Ausschusses die Erlaubnis eingeholt werden soll, zu ihrer nächsten Tagung einen Sachverständigen der IBPGR für Erörterungen über Prüfungsrichtlinien einzuladen (siehe Dokument TWF/XVI/23 Prov., Absatz 14).

23. Die TWA nahm davon Kenntnis, dass die Bemühungen zur Harmonisierung der Listen von Merkmalen für die Prüfung, die von unterschiedlichen Stellen erstellt wurden, für Rebe mit Erfolg durchgeführt worden sind, jedoch für andere Arten nicht sehr erfolgreich waren. Sie bestätigte jedoch, dass diese Anstrengungen fortgesetzt werden sollten, obgleich sie grosse Schwierigkeiten mit sich brächten. Ganz allgemein beschloss sie, dass als erster Schritt versucht werden sollte, eine "Mindestliste von gemeinsamen Merkmalen" zu erstellen.

len. Eine weitere Möglichkeit könnte darin bestehen, Sachverständige von anderen Stellen zu Tagungen der Arbeitsgruppe als Beobachter einzuladen. Bezüglich Kartoffel nahm die TWA jedoch davon Kenntnis, dass die IBPGR-Deskriptorenlisten eine grössere Anzahl und einen weiteren Umfang von Merkmalen beinhalte als die UPOV-Prüfungsrichtlinien und dass die Unterschiede zwischen den vergleichbaren Merkmalen so gross seien, dass sie in den beiden Systemen nicht einmal in linearen Merkmalen, wie z.B. der Pflanzenhöhe, übereinstimmen. Diese Situation habe ihre Ursache in der Tatsache, dass die IBPGR-Deskriptoren für alle Sorten, einschliesslich wilder und primitiver Sorten, erstellt worden seien, während die UPOV-Prüfungsrichtlinien sich nur auf kultivierte Sorten bezögen. Die TWA sah voraus, dass eine gemeinsame Sitzung der UPOV-Arbeitsgruppe und der IBPGR wegen der unterschiedlichen Ziele der Listen der Merkmale der UPOV und der IBPGR schwierig sein würde (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absätze 29 und 37).

24. Die TWO bestätigte erneut, dass sie bei der abschliessenden Behandlung von ersten Entwürfen für Prüfungsrichtlinien oder von neuen Prüfungsrichtlinien immer prüfen werde, welche besondere Organisation oder welche besondere Stelle sich mit der in Frage kommenden Art befasse, und dass sie diese Organisation oder diese Stelle um Stellungnahme zu dem Entwurf bitten werde (siehe Dokument TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 19).

25. Die TWV nahm Kenntnis davon, dass auf ihrem Zuständigkeitsgebiet im allgemeinen eine ausreichende Anzahl von Stellungnahmen zu den in Umlauf gesetzten Entwürfen für Prüfungsrichtlinien eingingen. Daher sei eine Aenderung nicht so vordringlich wie bei einigen anderen Technischen Arbeitsgruppen. Sie nahm jedoch davon Kenntnis, dass gegenwärtig innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (EG) die Direktiven für die Merkmale für die Registrierung von Sorten mit der Hilfe von bestehenden Prüfungsrichtlinien auf den neuesten Stand gebracht würden. Da einige dieser UPOV-Prüfungsrichtlinien bereits vor einigen Jahren erstellt worden seien, bedürften sie der Revision. Um zu vermeiden, dass die EG-Behörden von ihnen als notwendig erachtete Aenderungen vornehmen würden, die von den in der UPOV beschlossenen Aenderungen abwichen, kam die Arbeitsgruppe überein, ihre Liste der erstellten Prüfungsrichtlinien durchzugehen und zu prüfen, welche von ihnen einer vorzeitigen Revision bedürften (siehe Dokument TWV/XVIII/14 Prov., Absätze 16 und 29).

26. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen, insbesondere hinsichtlich einer Entscheidung zu dem in Absatz 22 erwähnten Vorschlag.

Information über Resistenzgene bei Getreidesorten

27. Die TWA stimmte einem Vorschlag zu, die Information über Resistenzgene bei Getreide in Umlauf zu setzen. Sie nahm Kenntnis von Empfehlungen über die Verwendung von Resistenzgenen bei Getreide, die von der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) gemacht worden und in Dokument TWA/XIV/3 wiedergegeben sind, sowie von einer auf den neuesten Stand gebrachten Liste der Resistenzgene bei Gerstensorten (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Anlage VIII). Sie wird eine Liste der Resistenzgene für Mehltau und Rost bei Weizensorten als Arbeitspapier - noch nicht als abschliessendes Dokument -

zusammenstellen, das jedes Jahr auf den neuesten Stand gebracht werden soll. Die Arbeitsgruppe prüfte auch die Möglichkeit der Erstellung einer Art Richtlinien für die Prüfung auf Krankheiten, ohne jedoch einen abschliessenden Vorschlag zu machen (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absätze 30 und 31).

28. Die TWA kam überein, dem Ausschuss zu berichten, dass Resistenzen durch die Resistenzgene in der Sorte (Physioform der Krankheiten) definiert werden sollten und nicht durch die Pathogene, da Pflanzen leichter kontrolliert werden können und es das Ziel dieser Arbeit sei, Sorten und nicht Pathogene zu beschreiben; die Pathogene seien vielmehr nur ein Hilfsmittel bei der Prüfung wie andere Hilfsmittel auch, beispielsweise die elektrophoretische Methode (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absatz 32).

29. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Gesundheitszustand von zur Prüfung eingesandtem Pflanzenmaterial

30. Die TWF wiederholte ihre Entscheidung, folgende Listen auszuarbeiten:

- i) eine Liste der Krankheiten, die die Beschreibung der Sorte beeinflussen,
- ii) eine Liste der Krankheiten, für die Einfuhrrestriktionen bestehen, und
- iii) eine Liste der Krankheiten, die die zuständigen Behörden überprüfen würden, um sicherzustellen, dass das für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit eingesandte Pflanzenmaterial krankheitsfrei sei.

Sie werde diese Listen von Krankheiten insbesondere für diejenigen Staaten sammeln, die Prüfungen für andere Staaten vornehmen, ohne Rücksicht darauf, dass die Frage der Krankheiten, für die Einfuhrrestriktionen bestehen, über ihren Zuständigkeitsbereich hinausgehen und mehr Sache der Pflanzengesundheitsinspektionsdienste sein könne (siehe Dokument TWF/XVI/23 Prov., Absatz 20).

31. Die TWO war sich darin einig, dass es notwendig ist, mehr Informationen über den Gesundheitszustand des Pflanzenmaterials in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen. Sie wird daher in Zukunft bei der Erörterung und abschliessenden Behandlung von Prüfungsrichtlinien in jedem Einzelfall prüfen, ob besondere Informationen über den Gesundheitszustand in ein gegebenes Prüfungsrichtlinien-dokument aufzunehmen sind und falls nötig entsprechend verfahren (siehe Dokument TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 13).

32. Die TWV war der Meinung, dass die Frage des Gesundheitszustands von dem für die Prüfung einzureichenden Pflanzenmaterial vorwiegend eine Frage für vegetativ vermehrte Sorten ist. Sie werde jedoch diese Frage ebenfalls prüfen, sofern sie in ihrem Zuständigkeitsbereich auftreten würde, zum Beispiel im Hinblick auf Virusinfektionen für Knoblauch oder Schalotten (siehe Dokument TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 17).

33. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Jährliche Liste der in der Prüfung stehenden Sorten

34. Die TWC brachte erneut zum Ausdruck, dass die Verbandsstaaten versuchen sollten, die jährlichen Listen der in der Prüfung stehenden Sorten gemäss den auf der vorangegangenen Tagung gemachten Empfehlungen der TWC noch weitergehend zu harmonisieren (siehe Dokumente TWC/II/9, Absätze 20 und 22 und TC/XX/3, Absätze 34 bis 37). Die TWC hielt es nicht für erforderlich, auch zu versuchen, das Format dieser Listen zu harmonisieren. Einige Sachverständige wiederholten, dass die Verteilung der Listen gemäss den im letzten Jahr gemachten Empfehlungen auf nationaler Ebene erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass die Sachverständigen, die mit einer gegebenen Art arbeiten, den entsprechenden Teil dieser Listen auch tatsächlich erhalten. Um die Listen besser zu identifizieren, sollten sie immer den vollständigen Titel "Jährliche Liste der in der Prüfung stehenden Sorten" enthalten und die Art, den Staat, der die Liste ausstellt, und das Jahr angeben, auf das sie sich beziehen. Die TWV schlug dem Ausschuss vor, er solle den Verbandsstaaten empfehlen, dass mehr von ihnen die jährlichen Listen der in der Prüfung stehenden Sorten verteilen sollten und dass die Verteilung so frühzeitig wie möglich geschehen solle (siehe Dokumente TWC/III/13 Prov., Absätze 26 und 27, TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 33).

35. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Punkte für die TWC

36. Die TWA, TWF und TWO hatten der TWC keine besonderen Punkte vorzuschlagen (siehe Dokumente TWA/XIV/14 Prov., Absatz 41, TWF/XVI/23 Prov., Absatz 16 und TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 10).

37. Die TWV prüfte die Probleme, die bei der Prüfung von Zwiebel- und Möhrensorten aufgetreten sind. Sie kam überein, dass die Ergebnisse der gleichen Prüfung, die in Frankreich für ein weiteres Jahr fortgesetzt wird, in einem neuen Dokument zur Vorlage und Erörterung auf ihrer kommenden Tagung zusammengefasst werden sollten und die Frage erst im Anschluss hieran der TWC vorgelegt werden könne (siehe Dokument TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 10).

38. Die TWV wird eine Inventur der statistischen Methoden, die gegenwärtig bei dem Vergleich von Daten von Gemüsesorten verwendet werden, aufstellen. Die Antworten zu einem Fragebogen über die Art der erforderlichen Information werden sowohl an die Mitglieder der TWV als auch an die Mitglieder der TWC versandt werden (siehe Dokument TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 11).

39. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Mangel an Beteiligung an der Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen

40. Einige Sachverständige der TWA äusserten ihre Besorgnis darüber, dass der vorliegende Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Baumwolle nicht vollständig sei, weil einerseits noch Beispielssorten fehlen, die eine wichtige Komponente der Prüfungsrichtlinien darstellen, andererseits keine Spezialisten an den Tagungen der Arbeitsgruppe beteiligt waren. Die TWA kam jedoch überein, den

Entwurf dem Ausschuss unter Angabe dieser Mängel trotzdem zur Annahme vorzulegen (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absatz 8).

41. Die TWF bedauerte es, dass sie auf ihrer letzten Tagung die Prüfungsrichtlinien für tropische Arten, wie z. B. Banane, Guyava, Makadamia und Mango aus Mangel an Beteiligung von Spezialisten in diesen Arten auf der letzten Tagung nicht im Detail erörtern konnte. Sie schlug dem Ausschuss vor, auch dieses Problem zu erörtern, um es den betreffenden Verbandsstaaten zu ermöglichen, Spezialisten für tropische Arten zu Sitzungen der Arbeitsgruppe zu delegieren. Es ist vorgesehen, unmittelbar vor der nächsten Tagung der TWF im Jahre 1986 eine Untergruppensitzung von zwei Tagen durchzuführen, die besonders diesen Arten gewidmet ist, sofern eine Teilnahme dieser Sachverständigen sichergestellt werden kann (siehe Dokument TWF/XVI/23 Prov., Absatz 27).

42. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Erfordernis eines neuen Mittels zum Austausch von technischer Information zu einem informellen und frühzeitigen Stadium

43. Die TWA nahm davon Kenntnis, dass die technischen Sachverständigen ein Mittel zum Austausch gewisser technischer Information zu einem relativ frühen Stadium benötigen, zum Beispiel Vorschläge für neue Prüfungsmethoden, Informationen über Resistenzgene usw. auf einer informellen Basis innerhalb der UPOV-Verbandsstaaten. Sie bat den Ausschuss zu entscheiden, ob der UPOV-Newsletter in "Plant Variety Protection" ein solches Publikationsorgan bilden könnte oder ob die Informationen, an die gedacht wird, hierfür zu technisch sind und noch nicht das für eine Veröffentlichung in diesem Organ, das eine relativ grosse und allgemeine Verbreitung hat, erforderliche Niveau erreicht haben. Andere mögliche Mittel könnten ein Bulletin mit einem kleinen Verteilerkreis sein. Es könnte auch daran gedacht werden, ein Verteilungssystem mit einer Verteilerliste zu verwenden (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absatz 50).

44. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Negative Liste von Merkmalen , die diejenigen Merkmale angeben, die für eine gegebene Gruppe von Sorten innerhalb einer Art, die mehrere unterschiedliche Gruppen umfasst, nicht verwendet werden sollen

45. Die TWO nahm Kenntnis davon, dass in die Merkmalstabelle der Richtlinien für Apfel mehrere Merkmale aufgenommen worden sind, die ausschliesslich für eine einzelne Gruppe (Obstsorten, Ziersorten und Unterlagssorten) von Bedeutung sind, nicht jedoch für die anderen Gruppen, und dass es schwierig ist, diese Merkmale zu identifizieren. Der Ausschuss könnte gegebenenfalls nach Möglichkeiten für eine solche Identifizierung suchen, zum Beispiel durch Hinzufügung von negativen Listen von Merkmalen für die drei Gruppen zur Merkmalstabelle, die diejenigen Merkmale, die in den Prüfungsrichtlinien genannt sind, angeben, die für eine gegebene Gruppe nicht verwendet werden sollten (siehe Dokument TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 22).

46. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY-Analyse) zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit

47. Dieser Punkt bildet Punkt 7 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XXI/1).

48. Die TWC wiederholte, dass sie die kombinierte Analyse über mehrere Jahre (im folgenden als "die COY-Analyse" genannt) als die geeignetste Methode und die beste Wahl für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit ansähe. Es gebe hauptsächlich drei praktische Probleme, die geprüft werden müssten, bevor die gegenwärtigen UPOV-Kriterien durch die COY-Analyse ersetzt werden könnten:

- i) die gegenwärtigen Unterschiede bei der Schätzung des Standardfehlers, die sich auf die Varianzanalyse von einzelnen Pflanzen oder Parzellen bezieht,
- ii) das Erfordernis, bei der Einführung der COY-Analyse die Beständigkeit bei den Unterscheidbarkeitsentscheidungen beizubehalten, und
- iii) die gegenwärtige Möglichkeit, die Entscheidung auf Unterscheidbarkeit bereits nach zwei Prüfungsjahren vorzunehmen, beizubehalten.

49. Die wichtigste Frage war, wie eine Empfehlung erreicht werden kann, die einen Kompromiss ziehen würde zwischen den Wünschen nach unterschiedlichen Signifikanzniveaus bei der Anwendung der COY-Analyse auf Daten von drei Jahren, um die Kontinuität der Entscheidungen auf Unterscheidbarkeit in den entsprechenden Verbandsstaaten beim Wechsel von der gegenwärtigen Methode zur COY-Analyse beizubehalten. Alle Mitglieder der TWC empfahlen übereinstimmend, dass alle Sorten mit einem 1 %igen Signifikanzniveau für Unterscheidbarkeit als unterscheidbare Sorten angenommen werden sollten. Hinsichtlich der Empfehlung, dass alle Sorten, die das 5 %-Signifikanzniveau für Unterscheidbarkeit nicht erreichten, als nicht unterscheidbar zurückgewiesen werden sollten, bezweifelten jedoch einige Sachverständige, ob diese in der vorgesehenen strikten Weise ohne Ausnahme angewandt werden könnte, insbesondere von Staaten, die bereits jetzt für einige Arten ein geringeres Signifikanzniveau als das von der UPOV empfohlene 1 %ige Niveau anwenden würden. Für Sorten, die zwischen das 1 %- und das 5 %-Signifikanzniveau fielen, konnte keinerlei Empfehlung verabschiedet werden.

50. Die TWC wird daher die Frage auf der Grundlage weiterer Erfahrungen, die in den einzelnen Verbandsstaaten bei der Anwendung der COY-Analyse auf Sorten einer gegebenen Grasart erzielt werden, fortsetzen. Die Prüfung wird sich auf die Identifizierung der Probleme begrenzen und wird versuchen, Lösungen zu finden. Sie wird folgendes umfassen: i) die Gruppierung von Sorten gemäss offenkundigen Merkmalen zur Erzielung einer Gruppe von Sorten gleichen Typs, ii) die Trennung von Sorten, die aufgrund des 1 %-Signifikanzniveaus unterscheidbar sind, iii) die Trennung von Sorten, die als nicht unterscheidbar zurückgewiesen werden müssten, da sie das 5 %-Signifikanzniveau nicht erreichen, und iv) Probleme und mögliche Lösungen für die Behandlung von Sorten, die zwischen das 1 %- und das 5 %-Signifikanzniveau fallen.

51. Aus der Anwendung der COY-Analyse auf Daten von zwei Prüfungsjahren im Vereinigten Königreich wurde die Erkenntnis gewonnen, dass zur Erzielung einer

etwa vergleichbaren Verlässlichkeit mit Daten von drei Prüfungsjahren das Signifikanzniveau von 1 % und 5 % für drei Jahresdaten in ein Signifikanzniveau von 0,1 % (das ein wenig strenger sein würde) und 10 % geändert werden müsste. Die TWC kam überein, die geplante Prüfung (siehe Absatz 50) durch den Einschluss der Anwendung der COY-Analyse auf zwei Jahresdaten und auch auf die Berechnung der Unterscheidbarkeit für unterschiedliche Signifikanzniveaus, nämlich für 10 %, 5 %, 1 %, 0,5 % und 0,1 % zu erweitern.

52. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Liste der Referenzbücher und -dokumente, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten von Wert sind

53. Dieser Punkt bildet Punkt 8 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XXI/1). Der Entwurf der Liste der Referenzbücher und -dokumente, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten von Wert sind, ist in Dokument TC/XXI/4 wiedergegeben.

54. Das Dokument TC/XXI/4 folgt bereits Vorschlägen der TWC, TWF und TWO bezüglich der Gruppierung der Informationen. Es ist in mehrere Kapitel eingeteilt, ein Kapitel über allgemeine Bücher, gefolgt von Kapiteln über allgemeine Bücher von landwirtschaftlichen Arten, Gemüsearten, Zierpflanzen, Obstarten, forstliche Baumarten, dies wieder gefolgt von Büchern über besondere Arten, die gemäss dem lateinischen Namen der Gattung gruppiert wurden und, sofern erforderlich, gemäss den landesüblichen Namen weiter aufgespalten wurden. In den Fällen, in denen ein Buch sich auf zwei Gattungen bezieht, wurde der Titel des Buches unter der Ueberschrift einer jeden Gattung wiederholt. Der Name des Landes, das die Informationen geliefert hatte, ist gestrichen worden. Die TWF, TWO und TWV kamen weiterhin überein, die Liste der Referenzbücher und -dokumente jährlich auf dem Korrespondenzweg vor ihren Tagungen auf den neuesten Stand zu bringen (siehe Dokumente TWF/XVI/23 Prov., Absatz 12, TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 11 und TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 9).

55. Die TWV schlug dem Ausschuss weiterhin vor, die Möglichkeit zu erwägen, in diese Liste die Titel der Amtsblätter der UPOV-Verbandsstaaten, der nationalen Sortenlisten, der EG-Sortenlisten, der nationalen beschreibenden Listen, der nationalen empfehlenden Listen, der UPOV-Prüfungsrichtlinien und der Beschreibung von Sorten aufzunehmen (siehe Dokument TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 9).

56. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung

57. Dieser Punkt bildet Punkt 7 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XXI/1). Es ist vorgesehen, dass die Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland einen Entwurf für ein revidiertes UPOV-Muster für einen Bericht über die technische Prüfung vorbereiten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ist der Entwurf noch nicht beim Verbandsbüro eingegangen.

58. Die TWO betonte, dass die geplante Revision des Musters für einen Bericht über die technische Prüfung eine Spalte für Bemerkungen vorsehen sollte, in der zusätzliche Informationen für die einzelnen Merkmale angegeben werden könnten (siehe Dokument TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 15).

59. Nach Kenntnisnahme davon, dass der Ausschuss plant, einen Entwurf für ein revidiertes UPOV-Muster für einen Bericht über die technische Prüfung zu erörtern, bat die TWC ihren Vorsitzenden, den Ausschuss über die entsprechenden Vorschläge der TWC, die in Verbindung mit den Erörterungen über die Frage der Beschreibung von Sorten gemacht wurden, zu informieren (siehe Dokument TWC/III/13 Prov., Absätze 30 bis 35).

60. Während dieser Erörterungen einigte sich die TWC auf einen revidierten Vorschlag für ein UPOV-Sortenbeschreibungsmuster, das für die Erstellung und den Austausch von Sortenbeschreibungen verwendet werden sollte (siehe Dokument TWC/III/13 Prov., Anlage III) und in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist. Sie kam überein, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um zu einem einzelnen Muster für unterschiedliche Zwecke zu gelangen, nämlich für:

- i) Prüfungsberichte auf nationaler Ebene;
- ii) Sortenbeschreibungen auf nationaler Ebene;
- iii) den Austausch von Prüfungsberichten auf der Grundlage von zweiseitigen Uebereinkommen;
- iv) Sortenbeschreibungen für nationale Zertifizierungsbehörden (mit der Möglichkeit eines Addendums für besondere Erfordernisse dieser Aemter).

61. In Antwort auf Einzelfragen einigte sich die TWC auf folgendes:

i) Merkmale sollten chronologisch aufgeführt werden gemäss der Nummer in den UPOV-Prüfungsrichtlinien. Merkmale mit einem Sternchen sollten daher nicht zusammengefasst werden. Zusätzliche Merkmale sollten am Ende der Liste angefügt werden.

ii) Beispielssorten sollten nicht für jede Ausprägungsstufe angegeben werden.

iii) Quantitative Merkmale sollten immer in die 1 bis 9-Skala umgewandelt werden, und tatsächliche Zahlen sollten nicht angegeben werden. Da einige Sachverständige meinten, dass die Angabe von tatsächlichen Zahlen, zum Beispiel des 1000-Korngewichts, auf nationaler Ebene sinnvoll sein könne, kamen die Sachverständigen überein zu prüfen, wie verlässlich solche Informationen sind und ob sie, falls sie als verlässlich angesehen werden, zugefügt werden sollten; hierüber soll der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung berichtet werden.

iv) Es könnte nützlich sein, weitere Informationen unter einer Uberschrift "Zusätzliche Informationen" vorzusehen. Es sollte den Technischen Arbeitsgruppen, die Prüfungsrichtlinien für eine gegebene Art erstellen, überlassen bleiben, die Art der zusätzlichen Informationen, die sinnvoll sein könnten, anzugeben (Ursprung, Züchtungsgeschichte, Fotografien, Diagramme, Schattenumrisse, Varianten und möglicherweise auftretende Abweichertypen usw.).

v) Es bestand keine einheitliche Meinung darüber, ob auch diejenigen Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien angegeben werden sollten, die nicht

geprüft worden sind. Jedoch kam man überein, keine vorgedruckten Muster zu verwenden.

62. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Standardisierte Prüfungsrichtlinien

63. Dieser Punkt bildet Punkt 10 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XXI/1).

64. Die Technischen Arbeitsgruppen legten ihren Erörterungen das Dokument TWO/XVIII/3 zugrunde, das den Vorschlag für standardisierte Prüfungsrichtlinien am Beispiel von Streptocarpus wiedergab und von den Sachverständigen der Niederlande erstellt und vom Verbandsbüro übersetzt worden war. Sie betrachteten es als einen gemeinsamen Vorschlag für alle Pflanzen. Nach Prüfung dieses Vorschlags stimmten die Arbeitsgruppen diesem Vorschlag zu, jedoch machten sie die folgenden Bemerkungen, die dem Ausschuss vorgelegt werden sollen (siehe Dokumente TWA/XIV/14 Prov., Absatz 43, TWF/XVI/23 Prov., Absatz 15, TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 12 und TWV/XVIII/14 Prov., Absatz 12):

i) Die Numerierung der Absätze, die das Verbandsbüro eingefügt hatte, sollte nicht fortlaufend durch das gesamte Dokument gehen, sondern in jedem Kapitel erneut mit eins beginnen (TWA, TWF, TWO, TWV).

ii) Der Inhalt der Legenda sollte auf der ersten Seite der Merkmalstabelle unten in den drei UPOV-Sprachen angegeben werden (TWA). Im Gegensatz zu dem von der TWA gemachten Vorschlag schlug die TWO vor, dass die Legenda am Beginn des Dokuments beibehalten werden sollte, da erwartet werden kann, dass andere Informationen, die sich nicht auf die Merkmalstabelle beziehen, auch in dieses Kapitel eingefügt werden könnten.

iii) Die dreisprachigen Informationen über die Merkmalstabelle sollten unmittelbar vor der Tabelle in den drei UPOV-Sprachen eingefügt werden, um zu vermeiden, dass sie auf unterschiedlichen Seiten erscheint (TWA, TWO, TWV).

iv) Die Erklärungen eines Sternchens in Kapitel VII sollten gestrichen werden, da sie bereits durch die Legenda abgedeckt sind (TWA).

v) Das Kapitel Gruppierung sollte "Klassifizierung" genannt werden (TWV).

vi) Das Kapitel "Durchführung der Prüfungen" sollte im Standard beibehalten werden, jedoch sei es möglicherweise nicht immer erforderlich, es in die Prüfungsrichtlinien einzufügen. Es könnte jedoch erforderlich sein, in Zukunft in diesem Kapitel auch Informationen über die Resistenzprüfungen oder über Mindestanforderungen aufzunehmen (TWV).

vii) Ein neues Kapitel "Zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Beschreibung der Sorten" sollte vor dem Kapitel über die Literaturangaben eingefügt werden, um es den nationalen Behörden zu ermöglichen, weitere Einzelheiten für den Einschluss in die Sortenbeschreibungen aufzunehmen, zum Beispiel Schattenumrisse oder Fotos von besonderen Organen der Sorte (TWV).

Der Technische Ausschuss wird zu entscheiden haben, ab welchem Datum alle Prüfungsrichtlinien in dieser neuen Form vorgelegt werden sollen.

65. In Verbindung mit den Vorschlägen zur Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung, die von der TWC gemacht wurden (siehe Dokument TWC/III/13 Prov., Absatz 32 und Absatz 61 iv) dieses Dokuments) wurde vorgeschlagen, dass die Technischen Arbeitsgruppen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien für die betreffende Art den Typ der zusätzlichen Informationen angeben sollten, die nützlich sein könnten (Ursprung, Züchtungsgeschichte, Fotografien, Diagramme, Schattenumrisse, Varianten und wahrscheinlich erscheinende Abweichtypen usw). Wenn diesem Vorschlag gefolgt wird, könnten diese Informationen ebenfalls in die Prüfungsrichtlinien an einer geeigneten Stelle eingefügt werden.

66. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Farbkarten und damit verbundene Fragen

67. Dieser Punkt bildet Punkt 11 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XXI/1).

68. Die TWF bestätigte erneut die von der TWO gemachten Empfehlungen, die dem Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegt und von ihm angenommen wurden (siehe Dokument TC/XX/12 Prov., Absatz 43), die folgenden Inhalt haben:

i) Sie geben der Verwendung einer Farbkarte gegenüber der Verwendung eines Colorimeters den Vorzug.

ii) Sie empfehlen, in erster Linie die RHS-Farbkarte weiterzuverwenden. Für einige in dieser Karte fehlende Farben soll nach Möglichkeit die Gartenbauliche Farbkarte (HCC) verwendet werden.

iii) Sie empfehlen die Verwendung der JHS-Farbkarte für die Fälle, in denen ein Züchter oder eine Behörde weder über eine RHS-Farbkarte verfügt noch hiervon ein Exemplar erhalten kann.

iv) Anmeldern, die über keine der obengenannten Karten verfügen und diese auch nicht erwerben wollen, empfehlen sie, den nationalen Behörden eine wohl-bekanntere, vergleichbare Sorte anzugeben, die genau die gleiche Farbe wie die Farbe der Kandidatensorte besitzt (siehe Dokument TWF/XVI/23 Prov., Absatz 18).

69. Die TWO nahm Kenntnis von einem in den Niederlanden durchgeführten Vergleich zwischen der Gartenbaulichen Farbkarte (HCC), der Farbkarte der Royal Horticultural Society (RHS), der Japanischen Gartenbaulichen Standardfarbkarten (JHS) und dem Munsell-Farbbuch (MCF), der in Anlage III (nur in englisch) dieses Dokuments wiedergegeben ist.

70. Die TWF und die TWO nahmen Kenntnis davon, dass in den Niederlanden zwischen der Royal Horticultural Society (RHS) und der Niederländischen Blumenauktionsgesellschaft (VBAN) und einer Farbfirma sowie einer Druckereifirma erörtert werden soll, ob eine Neuauflage der RHS-Farbkarte erfolgen kann. Die Sachverständigen aus den Niederlande versicherten den Arbeitsgruppen, dass sie über das Ergebnis dieser Erörterungen informiert würden. Die Arbeitsgruppen wiederholten, dass sie die Idee des Nachdrucks der RHS-Farbkarte ohne jegliche Änderungen im Hinblick auf den dringenden Bedarf in vollem Umfang unterstützen.

71. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Bericht über die Prüfung der Verwendung unterschiedlicher Elektrophorese-Methoden bei Weizen

72. Dieser Punkt bildet Punkt 12 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XXI/1).

73. Die TWA nahm Kenntnis von der Information über die gemeinsame Studie der UPOV über Elektrophorese bei Weizen, wie dies in Dokument TWA/XIV/10 und in den Anlagen II und III des Dokuments TWA/XIV/14 Prov. wiedergegeben ist. Während der Erörterungen legten einige Sachverständige dar, dass die Wiederholbarkeit der Ergebnisse bei einigen Sorten sehr niedrig sei, wenn sowohl Elektrophoresemethoden als auch morphologische Methoden verwendet würden, was durch die Segregation oder durch die tatsächlich unterschiedlichen Methoden selbst begründet sei. Ohne eine Wiederholung sei es schwierig, diese Variabilitätsursachen zu trennen. Die Korrelation zwischen morphologischen Merkmalen und den Ergebnissen der Elektrophoreseprüfungen sei eindeutig, und es sei nicht notwendig, dies erneut nachzuweisen.

74. Die TWA kam überein, ihre Prüfung über Elektrophorese vor einer abschliessenden Schlussfolgerung unter folgenden Aspekten fortzusetzen:

i) Die Verbandsstaaten würden das zweite Korn, das sie aufbewahrt haben, benutzen, um die Elektrophoreseprüfungen zu wiederholen.

ii) Der gegenwärtige Stand der Prüfung der Elektrophoreseprüfungen würde in einer vergleichbaren Tabelle der unterschiedlichen Elektrophoresemethoden, die verwendet wurden, mit begleitenden Einzelheiten über jede Methode zusammengefasst.

iii) Das Ergebnis des zweiten Jahres der Prüfung würde abgewartet (siehe Dokument TWA/XIV/14 Prov., Absätze 15 bis 17).

75. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Schutz von Pflanzenzüchtungen und Virusinfektionen

76. Dieser Punkt bildet Punkt 13 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XXI/1).

77. Während seiner fünfzehnten Tagung erörterte der Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Frage des Schutzes von Pflanzenzüchtungen und Virusinfektionen auf der Grundlage des Dokuments CAJ/XV/5. Er entschied schliesslich, zunächst die Meinung des Technischen Ausschusses zu dieser Frage einzuholen (siehe Dokument CAJ/XV/8, Absätze 30 bis 35).

78. Die TWO erörterte die in Dokument CAJ/XV/5 dargelegte Frage des Sortenschutzes und der Virusinfektionen. In dem betreffenden Fall ist durch Pfropfen - und durch Pfropfen allein - von der Pelargoniumsorte "Mexikanerin" auf eine

andere Sorte oder umgekehrt die Farbe der Blütenblätter der anderen Sorte beeinflusst worden. Es erscheine, dass es insoweit noch nicht eindeutig feststehe, ob der Effekt durch einen Virus hervorgerufen worden sei oder nicht. Die TWO erwog, dass sie weitere Informationen benötige und weitere Untersuchungen zu dieser Frage durchführen müsse und dass sie die Frage auf ihrer kommenden Tagung erneut erörtern würde. In der Zwischenzeit sollte die Untersuchung sich auf die Stabilität der neuen Farbe konzentrieren. Die TWO kam überein, dass die Behörden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es noch nicht nachweisbar sei, dass die Wirkung nicht durch eine Infektion hervorgerufen worden sei, neue Sorten, die nur in diesem Ausdruck unterscheidbar seien, nicht annehmen sollten (siehe Dokument TWO/XVIII/16 Prov., Absatz 43).

79. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

UPOV MUSTER FUER SORTENBESCHREIBUNGEN
(auf der dritten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und
Datenverarbeitungsprogramme gemachter Vorschlag mit bezug auf Vicia faba als Beispiel)

Gattung: Vicia faba L., Dicke Bohne, Ackerbohne

UPOV-Prüfungsrichtliniendokument Nr. TG/8/4, datiert 1984-11-07
(bitte Dokumentnummer und Datum angeben)

Prüfungsort: NIAB, Cambridge, Vereinigtes Königreich

Prüfungsjahre: 1982 und 1983

Vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung des Züchters: Troy

Nummer der Anmeldung und Bezeichnungsnummer: AFP 33/33

Datum der Erstellung der Beschreibung: 3. April 1984

UPOV Nr.	NIAB Merkmale Nr.	Ausprägungsstufen	Note	Wortlaut der Ausprägungsstufen	Bemerkungen
<u>Verwendete Gruppierungsmerkmale:</u> (an entsprechender Stelle zu wiederholen)					
<u>Merkmale aus den UPOV Prüfungsrichtlinien</u>					
1	03	Samen: Tannin	1	fehlend/9 vorhanden	-
(*)	2	Pflanze: Höhe	5	sehr niedrig/3 niedrig/ 5 mittel/7 hoch/9 sehr hoch	mittel
(*)	13	Blühzeitpunkt (50% der Pflanzen zeigen wenigstens eine Blüte)	4	3 früh/5 mittel/ 7 spät	früh bis mittel
(*)	15	22 Flügel: Melaninfleck	9	1 fehlend/9 vorhanden	vorhanden
(*)	17	23 Fahne: Anthozyanfärbung	9	1 fehlend/9 vorhanden	vorhanden
	18	24 Fahne: Ausmass der Anthozyanfärbung	2	3 gering/5 mittel/7 gross	sehr gering bis gering
	20	41 Hülse: Stellung	-	1 aufrecht/3 halb aufrecht/ 5 waagrecht/7 halb hängend/ 9 hängend	
(*)	21	42 Hülse: Länge (ohne Zahn)	3	1 sehr kurz/3 kurz/ 5 mittel/ 7 lang/9 sehr lang	kurz
	25	48 Hülse: Anzahl Samenanlagen (einschliesslich Samen)	-	3 gering/5 mittel/ 7 gross	
	28	64 Samen: Form des Querschnitts	1	schmal elliptisch/2 elliptisch/ 3 breit elliptisch	schmal elliptisch
(*)	29	63 Samen: 1000 Korngewicht	-	1 sehr niedrig/3 niedrig/5 mittel/ 7 hoch/9 sehr hoch	hauptsächlich 1 562 g
(*)	30	65 Samen: Farbe der Samenschale (gleich nach Ernte)	2	1 beige/2 grün/3 rot/4 violett/ 5 schwarz	grün
	31	66 Samen: schwarze Pigmentierung des Nabels	9	1 fehlend/9 vorhanden	vorhanden
<u>Merkmale ausserhalb der UPOV-Prüfungsrichtlinien:</u>					
	81	Pflanze: Winterhärte	1	fehlend/9 vorhanden	fehlend

Aehnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten:

Bezeichnung der Sorten: Unterschiede (nur Merkmale angeben, die zur Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen)

Herz Fraya Troy hat schmalere Fiederblätter, breitere Hülsen, eine kürzere Stengellänge und ein höheres Samengewicht

Pavane Troy hat längere, schmalere Fiederblätter und geringfügig weniger Samen und Samenanlagen je Hülse

Zusätzliche Informationen:

Zusätzliche Daten: - spezielle zusätzliche Informationen, die nützlich sein könnten für einzelne Arten, die durch die Technischen Arbeitsgruppen bei der Erstellung der betreffenden Prüfungsrichtlinien festzulegen sind, z. B. Ursprung, Züchtungsgeschichte, Fotografie, Diagramm, Schattenumriss
- Informationen, die für die Zertifizierungsbehörden von Interesse sein könnten

Bemerkungen: - Samen gekreuzelt (Ornamentierung) gemischt 1 und 9

USEFULNESS OF COLOR CHARTS

(Comparison made by Experts from the Netherlands)

USEFULNESS OF COLOUR CHARTS.

The colour of flowers, leaves, fruits, tubers, bulbs and such-like, plays an important role in variety research. Especially by ornamentals the flower colour is an essential part of the determination of different cultivars. Therefore it is necessary to be able to specify and describe a colour. A way for doing this, is comparing vegetable parts with colour charts. Colour assessment occurs by the human eye. The eye captures a colour as three different independent factors: hue, brightness (lightness) and intensity (saturation). These factors are called the three colour attributes. The hue is the attribute of the visual sensation designated by blue, green, yellow, red, purple, etc. The proportion of the reflecting incident light is called brightness. The third attribute, the intensity, is the proportion of pure chromatic colour in the total sensation.

The Horticultural Colour Chart (HCC), the Royal Horticultural Society Colour Chart (RHSCC) and the Munsell Color File (MCF) are often used in practice. These three colour charts has been investigated for their usefulness together with the Japanese/^{Horticultural Standard} Color Chart (JHS). The last chart has been added in connection with the Japanese request to the members of the Union for the protection of new varieties of plants for passing judgement on it. The RHSCC consists of four fans of white cardboard cards with four matt colours on it. The cards have been numbered from 1 up to 202, the four colours each with A, B, C and D. The cards has been sorted according to the colour groups green-yellow, yellow, yellow-orange, orange, etc. The HCC system contains 200 whity sheets, each sheet with four matt tints of one coded colour. The colours has been arranged according to the colour circle principle with 64 full hues, to which has been added 60 lighter, 38 darker and 38 greyed hues.

The JHS has four fans, each with whity cardboard cards containing at most ten glossy colours. Each colour has a code and has been grouped according to the Munsell system. In this system the hues of the colour circle are divided into five principal classes: red (R), yellow (Y), green (G), blue (B) and purple (P), with further division into five intermediate classes: yellow-red (YR), green-yellow (GY), blue-green (BG), purple-blue (PB) and red-purple (RP). The brightness of a colour is indicated with value, of which the scale extends from theoretically pure black to a theoretically pure white. With chroma the intensity of a colour is indicated by the strength or degree of departure of a particular hue from a neutral gray of the same value. The scales of chroma depend upon the strength of the individual colour.

In addition to the fans contains the JHS also cards for each hue, reflecting the colours in relation to value and chroma.

the MCF arranges little cardboard sheets with matt colours according the Munsell system.

Also common or systematic colour names could be added to the colour codes. The HCC uses common names, like 'Primrose Yellow' and 'Crimson'. Systematic names are used for the JHS and the MCF. The systematic name consists of a fundamental colour name and a modifier. Fundamental names are mainly hue names, while modifiers express the brightness and the intensity.

Colours of the RHSCC, the HCC, the JHS and the MCF has been assessed with the help of the following material: gerbera's ligulate florets inside and outside, freesia's perianth slips inside, lilies perianth inside, and ice and butter lettuce leaves inside. The observations have been taken place indoors by daylight avoiding direct sunlight. The colour of a vegetable part and the colour chart has been compared against a white background by means of a black passe-partout. The different colours have been valued by means of the points system: 1=very bad, 2=bad, 3=moderate, 4=good and 5=very good. A two-tailed t-test with a probability of 5 % has been used for testing significant differences between valuation means of the colour charts over the total number of observations, by colour group and by type of vegetable part. There also has been looked at significance between colour groups or type of vegetable parts and a colour chart. By the valuation has been started from the RHSCC colour arrangement with exposing the following groups: yellow-green, yellow, yellow-orange, orange, orange-red, red, red-purple, purple, violet and white.

In table 1 mentioned below the results have been summarized. The order of the valuation means of the colour charts has been indicated, taking into account the significant differences between the means. If the means are not significant, the order numbers have been averaged. The best mean has rank 1, the worst rank 4.

For the in this study used ornamentals the HCC proves to be the best, except for the colour group white. This group is missing in this system. The colour groups yellow-orange, orange and violet give just a very good result in the HCC. The RHSCC takes an obviously second place. The colours from the groups yellow-green and yellow of this colour chart are equivalent to those of the HCC. The score of the groups violet and white is relatively bad and have the JHS and the MCF level. Although the JHS produces the worst results over the total number of observations, by valuation of the different colour groups it is less expressed. Seven of the ten groups have the same rank as those of the MCF. The examined colours

TC/XXI/3
Annex III, page 3

Table 1: Overall conclusion of the four colour chart valuations.

Column A represents the order between the colour charts, 1 for the first rank up to 4 for the last rank. If the means are not significant, the order numbers have been averaged. Column B represents the means within a colour chart better or worse than the overall mean.

	RHSCC		HCC		JHS		MCF	
	A	B	A	B	A	B	A	B
Overall	2		1		4		3	
I. yellow-green	1½		1½		4		3	+
II. yellow	1½	+	1½		4		3	+
III. yellow-orange	2		1	+	3½		3½	
IV. orange	2		1	+	4		3	
V. orange-red	2		1		3½		3½	-
VI. red	2		1		3½		3½	
VII. red-purple	2		1		3½		3½	
VIII. purple	2		1		3½		3½	
IX. violet	3	-	1	+	3		3	
X. white	2	-	4	-	2		2	
Gerbera's ligulate florets inside	2		1		3½		3½	
Gerbera's ligulate florets outside	1½	+	1½		4		3	
Freesia's perianth slips inside	2		1		3½		3½	
Lilies perianth inside	1½		1½		4	-	3	

A= order; B= better (+) or worse (-) than the overall.

valued both for the JHS and the MCF worse than for the RHSCC and the HCC. Especially the colours of the orange-red group in the MCF satisfy very badly. Colours with a high intensity hardly occur. The yellow-green and yellow groups score better than the overall valuation of this colour chart. The JHS has no extremes for any colour group. If the investigated vegetable parts are taken as startingpoint, the HCC is also the best, but the difference with the secondly placed RHSCC seems less than with the colour group as startingpoint. The JHS scores just somewhat less than the MCF. Above all the valuation for the lilies perianth inside is low. The RHSCC gives a relatively good result for the gerbera's ligulate florets outside. The large colour portion from the yellow group causes it most likely. Only two colours of each chart system are considered for the 5 examined ice and 21 butter lettuce cultivars. They belong to the yellow-green group. Nevertheless the eye perceives more colours. In all four colour charts the colours are mostly an approximation of the lettuce cultivar colour. The different colours between lettuce cultivars find the best expression in the experimental field. Taking of a single leaf for determining the colour nullifies a part of the colour expression. If refinement of a colour chart is not desired or is impossible, valuation of colours through reference cultivars, such as is already put in practice, seems the obvious way. Last mentioned method is most appropriate, if the colour is dependent on environment factors.

The design of the colour charts is not always handy. Both the large paper sheets of the HCC and the little cardboard cards of the MCF are badly to handle. The colour sequence get lost quickly, hindering the finding of the appropriate colour. The chance of loosing colours is larger than by the RHSCC and the JHS, where the colours have been collected in fans. These fans take care of keeping the colour system well-ordered, maintaining the colours in sequence, not getting lost and easy to find by spreading the fan. The survey cards for each hue, which have been added to the JHS, simplify the looking for the with the plant material corresponding colour particularly in aid of the beginning user. Farther the limitations of the different colours can be estimated with those cards.

In the study in question only a limited number of species have been investigated, by which about 10 % of the in the colour charts occurring colours have been under discussion, while the colour valuation has been done by one observer. The value of such an inquiry could be enhanced considerably if done by more persons simultaneously. Besides it is desirable to examine different coloured plants than used now. It is to be thought of the colour groups blue, green, blue-green, brown, etc. and of very dark colours. Where the plant material concerned it is to take into account of possible environment factors, plant age and the like, which can affect the colour. It also seems better to avoid daylight variations during the observations.

Wageningen, June, 1985 (translation of the revised version of May, 1985),
Anja van der Neut.

[End of Annex III and of document]